

# § 33 K-PG 2010 Fälligkeit und Auszahlungstag der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen

K-PG 2010 - Kärntner Pensionsgesetz 2010 (K-PG 2010)

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.01.2026

- (1) Maßgebend für den einzelnen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen sind die Verhältnisse am Fälligkeitstag.
- (2) Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am Monatsersten im Voraus fällig.
- (3) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag auszus zahlen.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)